

**Vermerk zur Beteiligung des BfdH beim Erlass  
ermessenslenkender Weisungen des JC Altötting  
zu VB, allgemeine Meldepflicht, MAG und EGZ  
gültig ab 01.09.2015**

- 1) IS Regensburg, CF, 812.B:  
geprüft; die ermessenslenkenden Weisungen  
bewegen sich bzgl. der Instrumente sowie hinsichtlich  
Höhe und Dauer im gesetzlich zulässigen Rahmen.
- 2) z. d. A. II-4306.0 - BfdH

**Beteiligung BfdH**

Kenntnis genommen

Palau 20.8.15 | Fi / 19.08.15  
Unterschrift BfdH, Datum 812.B

## Ermessenslenkende Weisungen

(VB, allgemeine Meldepflicht, MAG, EGZ)  
gültig ab dem 01.09.2015

### Grundsatz:

Alle Leistungen gem. § 16(1) SGB II auf die kein Rechtsanspruch besteht, können von den Jobcentern durch ermessenslenkende Weisungen geregelt werden. Diese müssen besonders begründete Einzelfallentscheidungen (Bewilligungen im Ausnahmefall) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Einzelfallentscheidungen, die über den unten genannten Rahmen hinausgehen sind jederzeit möglich und benötigen die Zustimmung des TL. Bei Ablehnungen sind die Besonderheiten des Einzelfalles gleichermaßen zu beachten. Dieser Katalog kann somit uneingeschränkt auf „Regelfälle“ angewandt werden und stellt für diese gleiche Beurteilungsmaßstäbe sicher.

### **1. VB – Vermittlungsbudget § 16 (1) SGB II i.V.m. § 44 SGB III**

Hilfe zur Anbahnung oder Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses

Die Vermittlung beruflicher Kenntnisse kann nicht durch das Vermittlungsbudget gefördert werden.

Die Dokumentation in VerBIS enthält Angaben zur Notwendigkeit, Angemessenheit der Kosten und Eigenleistungsfähigkeit des Kunden.

Alle Bewilligungen erfolgen als Zuschuss.

- a.) **Bewerbungskosten:** maximal 260,- € im Kalenderjahr: detailliert per Originalbeleg für jede schriftliche Bewerbung (ausgeschlossen ist die Förderung von Online-Bewerbungen) Im besonderen Einzelfall ist eine pauschalisierte Abwicklung möglich.
- b.) **Fahr-/Reisekosten:** öffentliche Verkehrsmittel bis zur vollen Höhe ansonsten max. 130,- € in Höhe der entstandenen Kosten (Wegstreckenentschädigung analog BRKG 0,20 € / gefahrener km). Bei mehrtägigen Reisen können zusätzlich Übernachtungskosten bis max. 50,- €/Nacht gewährt werden. Jede Vorstellungsfahrt ist aber im Vorfeld zu beantragen und mit dem AV abgesprochen werden (es sei denn, es gibt eine VB-Grundsatzentscheidung im Verbis – dann Ausgabe durch KB/EZ mgl.)
- c.) **Mobilitätzuschuss:**
  - **Pendelkosten:** Dauer in der Regel 2-3 Monate (max. 6 Monate) und Höhe von 0,20 € pro gefahrener Kilometer - max. aber 300,- € pro Monat. Bei wechselnden Arbeitsorten sind nur die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebssitz möglich!
  - **Getrennte Haushaltsführung:**
    - Zweitwohnung: max. 300 Euro/Monat für die Dauer von maximal 3 Monaten, es sei denn, die Wohnung kann bei Absicht zum Umzug eher gekündigt werden.
    - für Alleinstehende in der Regel eine Heimfahrt / Monat für eine Mehrpersonen BG in der Regel 2 Heimfahrten / Monat; öffentliche Verkehrsmittel bis zur vollen Höhe ansonsten max. 130,- € in Höhe der entstandenen Kosten (Wegstreckenentschädigung analog BRKG 0,20 € / gefahrener km).
    - Pendelkosten von Zweitwohnung zu Arbeitsstätte für maximal 3 Monate.
  - **Umzugskosten:** sämtliche Transportkosten für Umzugsgut - innerhalb von 12 Mon. nach Arbeitsaufnahme max. 3000,00 € (Nachweis: Arbeitsvertrag, Mietvertrag, 2-3 Kostenvoranschläge) Grundsätzlich ist der Umzug in Eigenregie durchzuführen (Kosten Mietfahrzeug, Umzugsmittel, Tankkosten), soweit der Umzug

aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, kann nach vorheriger Absprache ein Umzugsunternehmen beauftragt werden.

- **Erwerb eines Fahrzeuges:** Entscheidung im Einzelfall welche Art von Fahrzeug zur Fortführung der bestehenden Beschäftigung zwingend notwendig ist. max. Förderrahmen bei PKW (ca. 1000,- €) bei Kraftrad/Roller (ca. 500,- €) bei Fahrrad (ca. 150,- €) - Jedoch vorherige Eigenleistungsfähigkeit bei Leistungsabteilung erfragen!  
Bei PKW muss zudem die Fahrfähigkeit durch gültigen TÜV von ca. 18 Mon. gegeben sein!
- **Erwerb Führerschein** muss definitive Bedingung für die Ausübung einer Tätigkeit sein; Arbeitsvertrag oder Einstellungszusage mit Vorbehalt Führersein muss vorliegen von mind. 6 Monaten Laufzeit - mind. 2 Kostenvoranschläge von verschiedenen Fahrschulen - max. Betrag 2400,00 € und Voraussetzung, dass der FS innerhalb von 3 Monaten erworben wird - EGV ist entsprechend abzuschließen!
- **Unterstützung der Persönlichkeit** maximal insgesamt 150,- €/jährlich;  
Beispiele:
  - Friseurbesuch
  - Stilberatung
  - angemessene Kleidung für Vorstellung
  - Reinigungskosten Vorstellung
  - Autoreparatur / Winterreifen
- **Arbeitsmittel:** Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte bis zu einer Höhe von max. 250,00 € gegen Originalbeleg, sofern zwingend notwendig und keinerlei Erstattung (auch Teilerstattung) vom Arbeitgeber erfolgt.
- **Nachweise:** volle Kostenerstattung gegen Originalnachweis bis zur Höhe von max. 300,- € mgl. bzw. direkte Abrechnung mit dem durchführenden Träger – höhere Kosten sind im Vorfeld mit der Teamleitung abzustimmen (z.B. Gesundheitszeugnis, Übersetzungen, Fahrerkarte, Führungszeugnis usw.)

## 2. Reisekosten ( allgemeine Meldepflicht) § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III

Reisekosten zum Vermittlungsgespräch/zur Leistungssachbearbeitung im Jobcenter sind, sofern eine schriftliche Einladung vorliegt, nach Antragstellung erstattungsfähig.

## 3. MAG – Betriebliche Erprobung § 16 (1) SGB II i.V.m § 45 SGB III

Betriebliche Erprobungen werden auf die Dauer von ein bis zwei Wochen begrenzt. In begründeten Fällen kann der Vermittler eine längere Dauer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten genehmigen.

Die notwendigen Kosten (z.B. Fahrkosten) werden ohne Obergrenze gewährt. Eine Kombination mit anschließendem EGZ ist in begründeten Fällen möglich.

## 4. EGZ § 16 (1) SGB II i.V.m. §§ 88 ff SGB III

EGZ wird gewährt bei Kunden mit einem einschränkenden Vermittlungshemmnis das sich in der jeweiligen Person begründet; eine Förderung ist unabhängig von befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnissen möglich. Ggf. bestehende gesetzliche Grenzen sind in jedem Fall zu berücksichtigen.

- a.) **Regelförderung:** bis zu 3 Monate, bis zu 30 %
- b.) **Regelförderung Ältere ab 50 Jahren:** bis zu 6 Monate bis zu 30-50 %

c.) Regelförderung **nur Schwerbehinderte**: bis zu 12 Monate bis zu 30-50 %

Entscheidungen über Förderungen (Höhe und Dauer), die über die ermessenslenkenden Weisungen hinausgehen, sind mit der Teamleitung abzustimmen.

Altötting, den 19.08.2015